Bezirksregierung Köln Köln, 03.06.2025
Az.: 2025-0030306

Bekanntmachung

gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung das Vorhaben „Neubau einer Wasserleitung samt Kabeltrasse in Erftstadt-Kierdorf“ der RWE Power AG

Die RWE Service GmbH versorgt das südwestlich von Köln gelegene Kraftwerk Knapsacker Hügel über das Wasserwerk Kierdorf mit Rohwasser. Vom Wasser-werk, welches zwischen den Ortslagen Dirmerzheim und Kierdorf liegt, verlaufen die erdverlegten Rohwasserleitungen zwischen dem Wasserwerk und dem Kraftwerk. Aufgrund des Alters aus den 50er Jahren und des baulichen Zustandes der Rohwasserleitungen im Bereich der Ortslage Kierdorf (Erftstadt), kommt es vermehrt zu Leckagen sowie starken Inkrustierungen in der Bestandsleitung, verbunden mit einer Reduzierung der hydraulischen Leistungsfähigkeit. Durch die Leckagen sind in der Vergangenheit auch vermehrt Situationen mit hohem Gefährdungspotenzial für die Bevölkerung Kierdorfs entstanden.

Um eine langfristige Versorgungssicherheit zu gewährleisten, plant die RWE Power AG daher den Neubau der Rohwasserleitung (Länge ca. 2,1 km) sowie zugehöriger Energie- und Steuerkabel. Bisher verlief die Trasse zentral durch den Ortskern von Kierdorf. Die neue Trasse wird die Ortslage zukünftig umgehen und Flächen der Ortsteile Kierdorf (Stadt Erftstadt) und Brüggen (Stadt Kerpen) durchlaufen. Sie startet am Wasserwerk Kierdorf westlich der Ortslage von Kierdorf, verläuft nach Querung der L 495 nach Nordosten zwischen den Ortslagen von Kierdorf und Brüggen, quert die sich anschließenden Waldbereiche in nordöstliche Richtung und schließt nach weiterer Querung der L 495 an die bestehende Leitungstrasse an.

Aufgrund der Länge der geplanten Rohrleitung von mehr als 2 km und der Überschreitung des Gebiets einer Gemeinde (Wasserfernleitung) ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.8.2 der Anlage 1 des UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach einer Einschätzung solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass folgende Gebietstypen gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG betroffen sind:

- Landschaftsschutzgebiet;
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG;
- Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG (Hochwasserrisiko);
- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind;

- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) liegt bereits vor. Sämtliche Auswirkungen auf die Schutzgüter werden darin umfangreich und detailliert untersucht.

Das Neuvorhaben hat bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen für die o.g. Gebiete keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Schallenberg